

Rezeptfreie Vitaminverordnungen zu Kassenlasten

Sehr geehrte Patient: innen,

Vitamine können neben der Aufnahme über die Ernährung als auch als Supplemente aufgenommen werden.

Fettlösliche Vitamine, wie Vitamin A, Vitamin D, Vitamin E und Vitamin K werden nur vom Körper aufgenommen, wenn gleichzeitig Fette zugeführt werden. Hierbei reicht schon eine geringe Menge an Öl aus. Fettlösliche Vitamine kann der Körper speichern.

Wasserlösliche Vitamine, wie Vitamin B1, B2, B3, B5, B6, B7, B9, B12 und Vitamin C können vom Körper nicht gespeichert werden, mit Ausnahme von Vitamin B12.

Vitamine sind grundsätzlich nicht vom Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung umschlossen.

Grund dafür ist, dass der Gesetzgeber nicht rezeptpflichtige Arzneimittel von Verordnung ausgeschlossen hat und diese grundsätzlich von den Patient:innen selbst zu tragen sind (§ 34 Sozialgesetzbuch Fünf). Ausnahmen sind Verordnungen für versicherte Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder versicherte Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Entwicklungsstörungen.

Zudem hat der Gesetzgeber für den Gemeinsamen Bundesausschuss in der Anlage I der Arzneimittel-Richtlinie einige Ausnahmen für bestimmte Indikationen (Erkrankungen) geschaffen; auch für Vitamine.

In welchen Fällen Ärzt:innen Kassenrezepte für nicht rezeptpflichtige Vitaminpräparate ausstellen dürfen, finden Sie hier:

Vitamin D Arzneimittel

- zur Behandlung der manifesten Osteoporose (Knochenbruch aufgrund Osteoporose)
- zeitgleich zur Steroidtherapie bei Erkrankungen, die voraussichtlich einer mindestens sechsmonatigen Steroidtherapie in einer Dosis von wenigstens 7,5 mg Prednisolonäquivalent bedürfen,
- bei Bisphosphonat-Behandlung gemäß Angabe in der jeweiligen Fachinformation bei zwingender Notwendigkeit

Vitamine bei parentaraler Ernährung (per Infusion)

Lösungen und Emulsionen zur parenteralen Ernährung einschließlich der notwendigen Vitamine und Spurenelemente sind als nicht verschreibungspflichtiges Arzneimittel zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung ordnungsfähig.

Vitamin K (fettlöslich)

Vitamin K als Monopräparat kann als nicht verschreibungspflichtiges Arzneimittel nur bei nachgewiesenem, schwerwiegendem Vitaminmangel, der durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann.

Vitamin B6 (wasserlöslich)

Vitamin B6 (als Monopräparat) nur als rezeptfreies Arzneimittel zur Behandlung von angeborenen pyridoxinabhängigen Störungen mit schwerwiegender Symptomatik verordnungsfähig. Nach erfolgreichem Therapieversuch ist eine längerfristige Verordnung zulässig.

Vitamin E (fettlöslich)

Vitamin E (als Monopräparat) nur als rezeptfreie Arzneimittel zur Behandlung von Vitamin-E-Mangel-Ataxie (AVED) verordnungsfähig.

Dialyse

Wasserlösliche Vitamine als rezeptfreie Arzneimittel sind zu Lasten der Krankenkasse (auch in Kombination) bei der Dialyse verordnungsfähig.

Wasserlösliche Vitamine, Benfotiamin und Folsäure

Als Monopräparate nur bei nachgewiesenem, schwerwiegendem Vitaminmangel, der durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann (Folsäure: 5 mg/Dosiseinheit) als rezeptfreie Arzneimittel zu Kassenlasten verordnungsfähig.

Verordnungen die außerhalb der Regelungen des Gesetzgebers zu Kassenlasten verordnet werden führen bei Ihrer Praxis zu Regressen durch die Gesetzlichen Krankenkassen.

Sie haben für Verordnungswünsche außerhalb der genannten Indikationen jedoch die Möglichkeit die schriftliche Kostenübernahme bei Ihrer Krankenkasse zu beantragen.

Sofern Sie Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt eine schriftliche, auf Ihren Namen und explizit für das Arzneimittel (Vitamin) ausgestellte Kostenübernahme zukommen lassen, kann die Verordnung auf einem Kassenrezept vorgenommen werden.

Die Verordnungsberatung der KV Berlin